

Besonderer Teil: Wartungsverträge

§ 1: Definition der Wartungsdienstleistungen

(1) Der Umfang der Wartungsdienstleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

(2) Wartungsintervalle orientieren sich, soweit im Vertrag nichts Anderes geregelt ist, an den gesetzlichen, behördlichen oder in sonstiger Weise verpflichtenden Vorgaben. Bestehen solche Vorgaben nicht und ist im Vertrag nichts geregelt, findet eine jährliche Wartung statt.

§ 2: Vergütung

Werden Wartungsdienstleistungen erbracht, die über die im Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen und für die noch keine Pauschalen bestimmt sind, so wird die Niemann Elektronik GmbH & Co KG für die erweiterten Wartungsdienstleistungen ein ergänzendes Angebot vorlegen.

§ 3: Vertragslaufzeit; automatische Verlängerung; Kündigung

(1) Wartungsverträge treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und haben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, eine Laufzeit von 3 Jahren.

(2) Kündigt der Kunde den Wartungsvertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit, so verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Daneben ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Vertrag wiederholt in grobem Maße zuwiderhandelt.

§ 4: Protokollierung; Abnahme durch Dritte; Sicherheitseinweisung

(1) Über durchgeführte Wartungen wird ein von beiden Parteien unterzeichnetes Protokoll erstellt, in dem die durchgeführten Wartungsdienstleistungen, deren Ergebnis sowie gegebenenfalls Monierungen des Kunden festgehalten werden.

(2) Unterzeichnet der Kunde das Protokoll, ohne dass er Beanstandungen in dieses aufnehmen lässt, gilt die Wartungsleistung als abgenommen.

(3) Soweit die Abnahme der Wartungsleistungen durch Dritte erforderlich ist, wird die Niemann Elektronik das Erforderliche in die Wege leiten.

(4) Soweit aufgrund der Wartung und damit einhergehender Änderungen an der zu wartenden Technik eine erneute Sicherheitseinweisung oder sonstige Unterweisung erforderlich ist, werden die Parteien diese ebenfalls entsprechend protokollieren.